

## **Geschäftsordnung des Geschäftsführenden Ausschusses**

(1) Der Geschäftsführende Ausschuss vertritt den Bezirksverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Friedrichshain-Kreuzberg nach außen.

(2) Der Geschäftsführende Ausschuss trifft sich in der Regel einmal in der Woche mitgliederöffentlich zu ordentlichen Sitzungen - darunter eine konstituierende und mindestens eine weitere Klausurtagung pro Jahr. Zu Beginn der Sitzung gibt sich der GA eine Tagesordnung. Bei Personalfragen wird GA-intern getagt. Angelegenheiten, die Persönlichkeitsrechte betreffen, reicht ein kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. EinE VertreterIn der BVV-Fraktion sollte beigeladen werden und regelmäßig berichten.

Außerordentliche Sitzungen sind einzuberufen, wenn dies mindestens die Hälfte der Mitglieder verlangt.

(3) Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Geschäftsführende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn bei einer GA-Sitzung nur die Hälfte des GA anwesend ist, dürfen Beschlüsse nur ohne Gegenstimme gefasst werden. Eilbeschlüsse können im telefonischen oder anderen digitalen Kommunikationsverfahren herbeigeführt werden und werden in der nächsten Sitzung bestätigt.

(4) Öffentliche Erklärungen und Beschlüsse im Namen des gesamten Geschäftsführenden Ausschuss bedürfen mehrheitlicher Zustimmung.

(5) Finanzwirksame Beschlüsse, die außerhalb des normalen Geschäftsbetriebes notwendig sind, können nur in Absprache mit der/m SchatzmeisterIn gefasst werden. Finanzwirksame Beschlüsse bis zu einer Höhe von 500 € können vom Geschäftsführenden Ausschuss gefasst werden. Davon ausgenommen sind Anschaffungen für die Kreisgeschäftsstelle; hier kann der GA bis zu einer Höhe von 1000€ alleine entscheiden.

Der/die SchatzmeisterIn bzw. deren Vertretung vertritt die Bezirksgruppe im Landesfinanzrat von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Berlin.

(6) Der GA gibt sich eine Aufgabenverteilung. Darin wird die Betreuung inhaltlicher und organisatorischer Bereiche, die Zuständigkeit für diverse Ebenen sowie die Vertretung beim Stachel und der Diätenkommission festgelegt. Außerdem benennt der GA eines seiner Mitglieder als zuständig für Personalfragen der Geschäftsstelle. Es können weitere Aufgaben und Zuständigkeiten verteilt werden.

(7) Je nach Themengebiet und Zuständigkeit kann ein GA-Mitglied nach Absprache mit dem GA die Bezirksgruppe nach außen vertreten, insbesondere für die Öffentlichkeits- und Pressearbeit. Die Pressemitteilung muss sinngemäß in der Regel mindestens zwei Stunden vor der Veröffentlichung allen GA-Mitgliedern zur Kenntnis gestellt werden und die Mehrheit des GAs dem Inhalt zugestimmt haben.

(8) Über Beschlüsse des GA ist Protokoll zu führen. Das Protokoll soll innerhalb von drei Tagen den Mitgliedern des GAs zur Kenntnis gebracht werden. Es ist genehmigt und umgehend mitgliederöffentlich zu machen, sofern nicht ein Mitglied des GAs innerhalb von zwei Tagen nach Kenntnissgabe Einspruch gegen das Protokoll einlegt. In diesem Fall entscheidet der GA mit Mehrheit über die Genehmigung.

(9) Auf Beschluss des GAs kann für bestimmte Angelegenheiten einem Mitglied oder MitarbeiterInnen in der Kreisgeschäftsstelle eine Vertretungsvollmacht übertragen werden.